



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 63.21

Datum: / 6. AUG. 2021

Pirnaisches Tor
AF1578/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 2 bis 4 besteht, weil die Anfrage insoweit keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft.

Die erste Teilfrage der Frage 2 ist auf eine ganz pauschale Auskunft gerichtet. Mit den weiteren Fragen soll in Erfahrung gebracht werden, ob sich lediglich erwartete oder vermutete Sachverhalte überhaupt ereignet haben bzw. wann sich diese ereignen werden. Damit erfüllen die in den Fragen 2 bis 4 hinterfragten Konstellationen nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 2 bis 4 habe, beantworte ich auch diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Das Pirnaische Tor als ehemaliges Wohnhaus am Pirnaischen Platz (Grunaer Straße 5) steht nun seit einiger Zeit ungenutzt als „Ruine“ an einem der prominentesten Orte unserer Stadt. Während die Eingänge zugemauert sind, verfällt das Bauwerk zunehmend. Die zwischenzeitlichen Bestrebungen des Bauausschusses, hier eine Veränderung herbeizuführen, waren trotz erfolgter Baugenehmigung bisher nicht von Erfolg gekrönt. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. **Hat die Baugenehmigung, welche laut Pressemeldungen bereits 2018 existierte, noch Bestand bzw. besteht aktuell Baurecht?**

Die Baugenehmigung aus dem Jahr 2018 ist nach wie vor gültig. Es besteht aktuell Baurecht.

2. **„Wann erlischt das Baurecht nach Bauantrag? Wurde bereits eine Verlängerung beantragt?“**

Die Baugenehmigung würde am 29. Oktober 2021 erlöschen. Ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wurde bereits fristgerecht gestellt.

3. **„Steht die Stadt aktuell in Kontakt mit den Eigentümern bzw. dem Projektentwickler? Wann kann mit dem Baubeginn gerechnet werden?“**

Im Rahmen des Antrages auf Verlängerung der Baugenehmigung besteht Kontakt zum aktuellen Antragsteller. Wann mit dem Baubeginn gerechnet werden kann, ist nicht bekannt.

4. **„Gibt es noch ungeklärte Sachverhalte, die einen Baubeginn verhindern? Wenn ja, welche?“**

Es sind noch Detailfragen zur Medienschließung zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Dirk Hilbert


Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin